

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 07.10.2011 S. 684, Änd. Nr. I/30 v. 26.09.2012, Änd. Nr. I/35 v. 19.08.2013 S. 1159, Änd. AM I/41 vom 01.09.2015 S. 1091, Änd. Nr. I/1 vom 13.01.2017 S. 9, Änd. AM I/35 vom 08.08.2017 S. 814, Änd. AM I/11 v. 12.03.2018 S. 140, Änd. AM I/37 v. 27.07.2018 S. 700, Änd. AM I/16 vom 28.03.2019 S. 189, Änd. AM I/42 vom 23.09.2019 S. 908, Änd. AM I/14 v. 31.03.2020 S. 302, Änd. AM I/13 v. 18.03.2021 S. 175, Änd. AM I/34 v. 28.07.2021 S. 720, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 863, Änd. AM I/7 v. 07.03.2023 S. 149, Änd. AM I/30 v. 20.10.2023 S. 1099, Änd. AM I/18 v. 20.05.2025 S. 336, Änd. AM I/25 v. 14.08.2025 S. 471

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.08.2025 die siebzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.05.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2025 S. 336), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Chemie“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Studien- und Prüfungsberatung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 8 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Platzzahl; Zugangsvoraussetzungen zu Laborpraktika
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung
- § 10 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 10 a Fachspezifische Prüfungsformen
- § 11 Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Gesamtergebnis der Masterprüfung
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage I Modulübersicht

Anlage II Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Chemie“ der Georg-August Universität-Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs „Chemie“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Aufbauend auf einem Bachelor-Studiengang in Chemie bereitet das Studium auf die eigenverantwortliche Tätigkeit als Chemikerin bzw. als Chemiker in forschungs- und anwendungsbezogenen Berufsfeldern vor. ²Das Masterstudium ist durch ausgeprägte Forschungsorientierung charakterisiert. ³In dem breit angelegten Studium auf höchstem akademischem Niveau wird eine gründliche wissenschaftliche Vertiefung erreicht, und es werden die Methodenkenntnisse und experimentellen Fähigkeiten erworben, die zur selbständigen Lösung anspruchsvoller chemischer Problemstellungen anzuwenden sind.

(2) ¹Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen vertieften Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat, die relevanten Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Master-Prüfung bildet einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss, der insbesondere die Voraussetzungen für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen einer Promotion schafft.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind empfohlen, da ein Großteil der chemischen Fachliteratur in englischer Sprache abgefasst ist. ²Einzelne Wahlpflichtmodule werden ausschließlich in englischer Sprache angeboten. ³Bewerberinnen und Bewerber, deren Kenntnisse

der englischen Sprache gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 5 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung und Studienfächer bietet die Studienzentrale der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Chemie oder durch die von der Fakultät benannten Studienfachberaterinnen und -berater. ²In speziellen Fragen zu einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen beraten die Modulverantwortlichen sowie die Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen. ³Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung und soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen und zur Ausgestaltung von Studienschwerpunkten in Anspruch genommen werden.

(3) In Prüfungsangelegenheiten berät die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission für den Bachelor- und den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“.

(4) Eine Einführungsveranstaltung des Studiendekanats zum Master-Studiengang findet zu Beginn jedes Semesters statt.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Chemie bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe (jeweils ein Mitglied aus den Instituten für Anorganische Chemie, Organische und Biomolekulare Chemie sowie Physikalische Chemie), ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der vorliegenden Ordnung erarbeiten. ²Vor der Weiterleitung an den Fakultätsrat sind diese der zuständigen Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die

Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.³ Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 8 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl;

Zugangsvoraussetzungen zu Laborpraktika

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die

Veranstaltung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Fakultät für Chemie im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. erwarten lässt.

(5) ¹Voraussetzung für die generelle Zulassung zu den Laborpraktika ist grundsätzlich die vorherige Teilnahme an den jeweiligen Sicherheitsunterweisungen. ²Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Laborversuchen der Praktika ist aus Sicherheitsgründen zudem ein Kolloquium, in dem festgestellt wird, ob die oder der Studierende über die praktische Vorgehensweise des jeweiligen Versuchs und deren Hintergründe hinreichend informiert ist.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden.

(2) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur dritten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) ¹Im Master-Studiengang „Chemie“ können bis zu zwei innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen je einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Notenverbesserung auf Teilprüfungen beschränkt werden. ³Eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss spätestens zum Ende des übernächsten Semesters nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen; durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

§ 10 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Winter- und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Der konsekutive Master-Studiengang „Chemie“ ist teilzeitgeeignet. ²Ein Teilzeitstudium ist mit einem Drittel % (10 C), der Hälfte (15 C) oder zwei Dritteln (20 C) der im Vollzeitstudium je Semester zu erwerbenden Anrechnungspunkte möglich. ³Das Verfassen der Masterarbeit im Teilzeitstudium

ist nicht möglich. ⁴Es gelten die Bestimmungen der Ordnung über das Teilzeitstudium in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C und
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ²Die zeitliche Abfolge der Modulbelegung kann von den Studierenden – unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen – individuell gestaltet werden. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Im Fachstudium werden die Breite der gesamten Chemie umspannende Lehrveranstaltungen absolviert, die Vorlesungen zu speziellen Themen der anorganischen, organischen, physikalischen und angewandten Chemie im Umfang von insgesamt 24 C sowie zwei Methodenmodule über moderne Analysetechniken im Umfang von insgesamt 6 C umfassen. ²Daneben können fortgeschrittene Praktikumsmodule und Vorlesungen zur Fachvertiefung im Umfang von insgesamt 48 C gewählt werden. ³Im Professionalisierungsbereich müssen Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden, für die neben praktisch orientierten Modulen der vier Themenfelder Theoretische Chemie, Biomolekulare Chemie, Katalysechemie und Makromolekulare Chemie weitere naturwissenschaftliche Module angeboten werden. ⁴Von diesen 12 C müssen 6 C in Form von frei wählbaren Schlüsselkompetenzmodulen erworben werden.

(7) ¹Es ist möglich, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Vereinbarungen über einen Studienaustausch bestehen mit verschiedenen ausländischen Hochschulen. ³Die Fakultät macht diese in geeigneter Weise bekannt. ⁴Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der APO anerkannt. ⁵Hierzu soll vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthaltes ein Lernvertrag („learning agreement“) abgeschlossen werden. ⁶Dieser darf nur solche Studienangebote der ausländischen Hochschule beinhalten, welche

- a) dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen des Master-Studiengangs „Chemie“ entsprechen und
- c) nicht Gegenstand einer bereits erfolgreich abgelegten oder vor Beginn des Auslandsaufenthaltes noch zu absolvierenden Modulprüfung sind.

⁷Die Entscheidung über den Lernvertrag trifft die Prüfungskommission. ⁸Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme eines Auslandsstudiums und zur Vorbereitung des Lernvertrags eine Fachstudienberatung wahrzunehmen.

§ 10 a Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können folgende fachspezifische Prüfungsformen vorgesehen werden: Ergebnisprotokoll und Poster-präsentation.

(2) ¹In einem Ergebnisprotokoll soll die Kandidatin bzw. der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Laborpraktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen; sie bzw. er darf dabei ggf. Bezug nehmen auf die bereits im Rahmen der Prüfungsvorleistungen testierten Versuchsprotokolle. ²Das Ergebnisprotokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Laborpraktikum leitet, bewertet.

(3) ¹In einer Posterpräsentation werden zunächst die eigenständig erbrachten Beiträge aus dem Forschungsprojekt in Form großer Plakate in wissenschaftlich üblicher Weise dargestellt (wissenschaftliches Poster). ²Anschließend erfolgt die mündliche Präsentation der Ergebnisse anhand des Posters. ³Die Posterpräsentation wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen Module des Fachstudiums im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert sein.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen.

²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung im Master-Studiengang „Chemie“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keinen Erst- und/oder Zweitbetreuenden gefunden zu haben.

- (3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn
- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Masterprüfung im Master-Studiengang „Chemie“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt oder
 - c) eine auflösende Bedingung hinsichtlich der Einschreibung der oder des Studierenden in den Master-Studiengang „Chemie“ noch eintreten kann, z.B. da ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines vorherigen Studiums noch nicht erbracht wurde.

§ 12 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein anspruchsvolles chemisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und darzustellen. ²Die Masterarbeit kann in einem der Bereiche „Anorganische Chemie“, „Organische Chemie“ und „Physikalische Chemie“ oder in dem gewählten Wahlfach („Biomolekulare Chemie“, „Katalysechemie“, „Makromolekulare Chemie“, „Theoretische Chemie“) angefertigt werden.

(2) ¹Die Masterarbeit soll im vierten Fachsemester des Master-Studiengangs erstellt werden. ²Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ³Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Erst- oder Zweitbetreuerin oder keinen Erst- oder Zweitbetreuer, so werden eine Erst- und/oder Zweitbetreuerin oder ein Erst- und/oder Zweitbetreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁴Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas

nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im pdf-Format (ungeschützt) einzureichen. ²Die Abgabe erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Erst- und/oder Zweitgutachterinnen oder Erst- und/oder Zweitgutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Modulprüfungen zu Modulen im Bereich Schlüsselkompetenzen, ausgenommen solcher Module, in denen Schlüsselkompetenzen lediglich anteilig integrativ erworben werden, bleiben bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung im Prüfungsverwaltungssystem findet spätestens vor Ausgabe des Masterzeugnisses oder vor einem Wechsel der Hochschule statt.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde, das Gesamtergebnis der Masterprüfung 1,3 oder besser ist und kein Modul mit einer Bewertung von 3,0 oder schlechter in das Gesamtergebnis der Masterprüfung eingegangen ist.

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend am 01.10.2011 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2006 S. 2110, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1652), sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2006

S. 2142), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1674), geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gegebenen Form anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 120 C erworben werden.

1. Fachstudium

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Methoden

Es müssen entweder die beiden Module M.Che.1130 und M.Che.1131 oder die beiden Module M.Che.1132 und M.Che.1133 im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.1130	Moderne Methoden der Chemie - Beugungsmethoden	3 C / 2 SWS
M.Che.1131	Moderne Methoden der Chemie – Praktikum Beugungsmethoden	3 C / 3 SWS
M.Che.1132	Moderne Methoden der Chemie – Spektroskopie und Magnetismus	3 C / 2 SWS
M.Che.1133	Moderne Methoden der Chemie – Praktikum Spektroskopie und Magnetismus	3 C / 3 SWS

b. Spezielle Anorganische Chemie

Es müssen zwei der folgenden sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.1111	Bioanorganische Chemie	3 C / 3 SWS
M.Che.1114	Hauptgruppenmetallorganische Chemie	3 C / 3 SWS
M.Che.1115	Mechanistic Organometallic Chemistry	3 C / 3 SWS
M.Che.1116	Aktuelle Forschungsschwerpunkte in der Anorganischen Chemie 1	3 C / 3 SWS
M.Che.1117	Aktuelle Forschungsschwerpunkte in der Anorganischen Chemie 2	3 C / 3 SWS
M.Che.1123	Quantum Crystallography	3 C / 3 SWS
M.Che.1125	Supramolekulare Chemie und Molekulare Maschinen	3 C / 3 SWS
M.Che.1126	Molekulare Elektrochemie	3 C / 3 SWS

c. Spezielle Organische Chemie

Es müssen zwei der folgenden sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.1211	Chemie der Naturstoffe	3 C / 3 SWS
M.Che.1212	Synthesemethoden in der Organischen Chemie	3 C / 3 SWS
M.Che.1213	Heterocyclenchemie	3 C / 3 SWS
M.Che.1216	Aktuelle Themen der Organischen Chemie	3 C / 3 SWS

M.Che.1217	Moderne Massenspektrometrie und Gasphasenchemie	3 C / 3 SWS
M.Che.1218	Ringvorlesung „Moderne organische und biomolekulare Chemie“	3 C / 3 SWS
M.Che.1219	Physikalische Organische Chemie	3 C / 3 SWS

d. Spezielle Physikalische Chemie

Es muss eines der folgenden fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.1311	Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik	6 C / 5 SWS
M.Che.1313	Elektronische Spektroskopie und Reaktionsdynamik	6 C / 5 SWS
M.Che.1314	Biophysikalische Chemie	6 C / 5 SWS
M.Che.1315	Chemical Dynamics at Surfaces	6 C / 5 SWS
M.Che.1316	Aktuelle Themen der Physikalischen Chemie	6 C / 5 SWS
M.Che.1317	Aktuelle Themen der Physikalischen Chemie II	6 C / 5 SWS
M.Che.1318	Grundlagen der Magnetresonanz und Modernen ESR-Spektroskopie	6 C / 5 SWS

e. Angewandte Chemie

Es muss eines der folgenden fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.2402	Quantenchemie	6 C / 5 SWS
M.Che.2502	Biomolekulare Chemie	6 C / 5 SWS
M.Che.2602	Moderne Entwicklungen der Katalysechemie	6 C / 5 SWS
M.Che.2702	Spezielle makromolekulare Chemie	6 C / 5 SWS
M.Che.2404	Dynamik und Simulation	6 C / 5 SWS

f. Thematische Vertiefung

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C aus dem folgenden Angebot einschließlich der in Buchstaben a bis e aufgeführten Module, die dort nicht berücksichtigt wurden, erfolgreich absolviert werden:

B.Che.3914	Computergestützte Datenanalyse	6 C / 6 SWS
M.Che.1121	AC-Forschungspraktikum 1	6 C / 9 SWS
M.Che.1122	AC-Forschungspraktikum 2	6 C / 9 SWS
M.Che.1124	Physikalische Eigenschaften von Festkörpern	3 C / 3 SWS
M.Che.1134	Aktuelle Themen der anorganischen Chemie	3 C / 2 SWS
M.Che.1135	Spezielle Themen der NMR-Spektroskopie	3 C / 2 SWS
M.Che.1136	AC-Forschungspraktikum 3	6 C / 9 SWS

M.Che.1205	Praktikum „Methoden der modernen organischen und biomolekularen Chemie (MeMo)“	9 C / 12 SWS
M.Che.1214	NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie I	3 C / 3 SWS
M.Che.1215	NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II	3 C / 3 SWS
M.Che.1221	OC-Forschungspraktikum 1	6 C / 9 SWS
M.Che.1222	OC-Forschungspraktikum 2	6 C / 9 SWS
M.Che.1304	PC Experimentieren - Spektroskopie	6 C / 7 SWS
M.Che.1305	PC Experimentieren – Kinetik	6 C / 7 SWS
M.Che.1308	PC-Experimentieren – Oberflächencharakterisierung und Vakuumtechnik	6 C / 7 SWS
M.Che.1321	Physikalisch-chemisches Forschungspraktikum	6 C / 10 SWS
M.Che.1322	IPC-Forschungspraktikum	6 C / 10 SWS
M.Che.1332	Reaktionsdynamik in der Gasphase	3 C / 2 SWS
M.Che.1421	Externes Forschungspraktikum	6 C / 9 SWS
M.Che.2503	Praktikum „Biomolekulare Chemie“	6 C / 6 SWS
M.Che.2603	Praktikum „Katalysechemie“	6 C / 8 SWS
M.Che.2703	Praktikum „Makromolekulare Chemie“	6 C / 8 SWS

Module der anderen math.-nat. Fakultäten (mit Ausnahme von Modulen der Psychologie) können auf Antrag an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan der Fakultät für Chemie belegt werden. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht.

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C aus dem folgenden Angebot erfolgreich absolviert werden. Module der anderen math.-nat. Fakultäten (mit Ausnahme von Modulen der Psychologie) können auf Antrag an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan der Fakultät für Chemie belegt werden. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht.

aa. Folgende Module nach Nr. 1 Buchstabe f (Thematische Vertiefung), sofern sie dort noch nicht eingebracht wurden:

M.Che.1214	NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie I	3 C / 3 SWS
M.Che.1215	NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II	3 C / 3 SWS
M.Che.1121	AC-Forschungspraktikum 1	6 C / 9 SWS
M.Che.1122	AC-Forschungspraktikum 2	6 C / 9 SWS

M.Che.1134	Aktuelle Themen der anorganischen Chemie	3 C / 2 SWS
M.Che.1136	AC-Forschungspraktikum 3	6 C / 9 SWS
M.Che.1205	Praktikum „Methoden der modernen organischen und biomolekularen Chemie (MeMo)“	9 C / 12 SWS
M.Che.1221	OC-Forschungspraktikum 1	6 C / 9 SWS
M.Che.1222	OC-Forschungspraktikum 2	6 C / 9 SWS
M.Che.1304	PC Experimentieren - Spektroskopie	6 C / 7 SWS
M.Che.1305	PC Experimentieren – Kinetik	6 C / 7 SWS
M.Che.1308	PC-Experimentieren – Oberflächencharakterisierung und Vakuumtechnik	6 C / 7 SWS
M.Che.1321	Physikalisch-chemisches Forschungspraktikum	6 C / 10 SWS
M.Che.1322	IPC-Forschungspraktikum	6 C / 10 SWS
M.Che.1332	Reaktionsdynamik in der Gasphase	3 C / 2 SWS
M.Che.2503	Praktikum „Biomolekulare Chemie“	6 C / 6 SWS
M.Che.2603	Praktikum „Katalysechemie“	6 C / 8 SWS
M.Che.2703	Praktikum „Makromolekulare Chemie“	6 C / 8 SWS

bb. Module aus folgendem Angebot:

M.Che.3902	Industriepraktikum	6 C
M.Che.3910	Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Fakultät für Chemie	4 C
M.Che.3911	Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Fakultät für Chemie	4 C
M.Che.3998	Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen	3 C / 4 SWS

cc. Module aus dem Bachelor-Studiengang „Chemie“, sofern sie dort noch nicht eingebracht wurden:

B.Che.3903	Umweltchemie	3 C / 2 SWS
B.Che.3914	Computergestützte Datenanalyse	6 C / 6 SWS
B.Che.3901	Computeranwendungen in der Chemie	4 C / 6 SWS
B.Che.3912	Berufsorientierendes Praktikum Wirtschaft	4 C
B.Che.3915	Chemie der Erkenntnis	3 C / 2 SWS
B.Che.3916	Gruppen leiten – aber wie?	3 C / 2 SWS
B.Che.3917	Interkulturelle Kompetenzen nach dem Auslandssemester im Kontext der Chemie	6 C

b. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 6 C aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und dem Studienangebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung absolviert werden.

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

A. Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (78 C)						Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Che.1132 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Vorlesung und Übung Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1133 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Praktikum Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1212 Synthesemethoden 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1305 PC- Experimentieren Kinetik 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1315 Chemical Dynamics at Surfaces 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1111 Bioanorganische Chemie 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.3902 Industriepraktikum 6 C (Wahlpflicht)
2. Σ 30 C	M.Che.2502 Biomolekulare Chemie 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1123 Quantum Crystallography 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1205 Praktikum „Moderne Methoden der Organischen und Biom 9 C (Wahlpflicht)	M.Che.1215 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1218 Ringvorlesung „Moderne organische und biomolekulare Chemie“ 3 C (Wahlpflicht)		SK.FS.E-FN-C1-1.Mp Scientific English für Naturwissenschaftler 6 C (Wahlpflicht)
3. Σ 30 C	M.Che.1213 Heterocyclen- chemie 3 C (Wahlpflicht)	M.Phy.502 Forschungsschwer- punkt Biophysik und Physik komplexer Systeme 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1321 PC- Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1221 OC- Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1214 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie I 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1121 AC-Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

B. Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (78 C)						Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Che.2502 Biomolekulare Chemie 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1123 Quantum Crystallography 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1205 Praktikum „Moderne Methoden der Organischen und Biom 9 C (Wahlpflicht)	M.Che.1315 Chemical Dynamics on Surfaces 6 C (Wahlpflicht)			SK.FS.E-FN-C1-1.Mp Scientific English für Naturwissenschaftler 6 C (Wahlpflicht)
2. Σ 30 C	M.Che.1213 Heterocyclen- chemie 3 C (Wahlpflicht)	M.Phy.502 Forschungsschwer- punkt Biophysik und Physik komplexer Systeme 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1321 PC- Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1132 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Vorlesung und Übung Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1121 AC-Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1122 AC-Forschungs- praktikum 2 6 C (Wahlpflicht)	
3. Σ 30 C	M.Che.1114 Hauptgruppen- metallorganische Chemie 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1221 OC- Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1133 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Praktikum Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1218 Ringvorlesung “Moderne organische und biomolekulare Chemie“ 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1222 OC-Forschungs- praktikum 2 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1215 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.3902 Industriepraktikum 6 C (Wahlpflicht)
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

C. rein deutschsprachiger Verlauf (Studienbeginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (78 C)						Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Che.2502 Biomolekulare Chemie 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1321 PC- Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1205 Praktikum „Moderne Methoden der Organischen und Biom 9 C (Wahlpflicht)	M.Che.1315 Chemical Dynamics on Surfaces 6 C (Wahlpflicht)			M.Che.3902 Industriepraktikum 6 C (Wahlpflicht)
2. Σ 30 C	M.Che.1217 Moderne Massenspektro- metrie und Gasphasenchemie 3 C (Wahlpflicht)	M.Phy.502 Forschungsschwer- punkt Biophysik und Physik komplexer Systeme 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1132 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Vorlesung und Übung Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1121 AC-Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1122 AC-Forschungs- praktikum 2 6 C (Wahlpflicht)		SK.FS.E-FN-C1-1.Mp Scientific English für Naturwissenschaftler 6 C (Wahlpflicht)
3. Σ 27 C	M.Che.1114 Hauptgruppen- metallorganische Chemie 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1221 OC- Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1133 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Praktikum Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1218 Ringvorlesung „Moderne organische und biomolekulare Chemie“ 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1222 OC-Forschungs- praktikum 2 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1308 PC Experimentieren - Oberflächencharakt- erisierung und Vakuumtechnik 6 C (Wahlpflicht)	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

D. rein englischsprachiger Verlauf (Studienbeginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (78 C)						Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Che.2402 Quantum Chemistry 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1115 Mechanistic organometallic Chemistry 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1121 Inorganic Chemistry: Practical research course 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1315 Chemical Dynamics on Surfaces 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1130 Modern Methods in Chemistry: Lecture and Tutorial in Diffraction 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1131 Modern Methods in Chemistry: Practical Course in Diffraction 3 C (Wahlpflicht)	Modul SK.DaF-A1-2Std (Hv): Deutsch – Hörverstehen 3 C (Wahlpflicht)
2. Σ 30 C	M.Che.1311 Vibrational Spectroscopy and Intermolecular Dynamics 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1308 Experimental Physical Chemistry - Surface Science and Vacuum Techniques 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1304 Experimental Physical Chemistry - Spectroscopy 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1122 Inorganic Chemistry: Practical research course 2 6 (Wahlpflicht)	M.Che.1212 Methods of Synthesis in Organic Chemistry 3 C (Wahlpflicht)		Modul SK.DaF-A1-2Std (Sp): Deutsch – Sprechen 3 C (Wahlpflicht)
3. Σ 30 C	M.Che.1205 Lab Course "Methods of Modern Organic and Biomolecular Chemistry (MeMo)" 9 C (Wahlpflicht)	M.Che.1221 Organic Chemistry: Practical research course 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1222 Organic Chemistry: Practical research course 2 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1215 NMR for Structural Chemistry an Biology II 3 C (Wahlpflicht)			M.Che.3902 Internship in Chemical or Pharmaceutical Industry 6 C (Wahlpflicht)
4. Σ 30 C	Master thesis 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

E. Dieser Studienplan für ein Teilzeitstudium mit einem Drittel % (10 C) der im Vollzeitstudium je Semester zu erwerbenden Anrechnungspunkte (gemäß § 10 Absatz 3) ist sowohl in rein englischer als auch rein deutscher Sprache sowie mit Start im Sommer- als auch im Wintersemester studierbar. Abhängigkeiten von Modulen existieren nur innerhalb eines Semesters, daher können Sommer- und Wintersemester untereinander beliebig getauscht werden.

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (78 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M. Che. 1130 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie - Vorlesung und Übung Beugungsmethoden 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1131 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie - Praktikum Beugungsmethoden 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1114 Hauptgruppenmetallorganische Chemie 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1123 Quantum Crystallography 3 C (Wahlpflicht)			M. Che. 3902 Industriepraktikum 6 C (Wahlpflicht)
2. Σ 18 C	M. Che. 1212 Synthesemethoden in der Organischen Chemie 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1113 Heterocyclenchemie 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1214 NMR für Strukturchemie und Strukturbiochemie 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1221 OC-Forschungspraktikum 1 6 C (Wahlpflicht)			SK.FS.EN-AWC1-1 Academic Writing 3 C (Wahlpflicht)
3. Σ 21 C	M. Che. 1314 Biophysikalische Chemie 6 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1304 PC Experimentieren - Spektroskopie 6 C (Wahlpflicht)	M. Che. 2402 Quantenchemie 6 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1215 NMR für Strukturchemie und Strukturbiochemie II 3 C (Wahlpflicht)			

4. Σ 15 C	M. Che. 1222 OC- Forschungspraktiku m 2 6 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1308 PC Experimentieren - Oberflächencharakt erisierung und Vakuumtechnik 6 C (Wahlpflicht)					M. Che. 1134 Aktuelle Themen der Anorganischen Chemie 3 C(Wahlpflicht)
5. Σ 18 C	M.Che. 1121 AC- Forschungspraktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che. 1122 AC Forschungspraktikum 2 6 C (Wahlpflicht)	M.Che. 1305 PC-Experimentieren - Kinetik 6 C (Wahlpflicht)				
6. Σ 30 C	Masterarbeit (30 C)						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

F. Dieser Studienplan für ein Teilzeitstudium mit der Hälfte (15 C) der im Vollzeitstudium je Semester zu erwerbenden Anrechnungspunkte (gemäß § 10 Abs. 3) ist sowohl in rein englischer als auch rein deutscher Sprache sowie mit Start im Sommer- als auch im Wintersemester studierbar. Abhängigkeiten von Modulen existieren nur innerhalb eines Semesters, daher können Sommer und Wintersemester untereinander beliebig getauscht werden.

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (78 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C	M. Che. 1130 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie - Vorlesung und Übung Beugungsmethoden 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1131 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie - Praktikum Beugungsmethoden 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1114 Hauptgruppenmetallorganische Chemie 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1123 Quantum Crystallography 3 C (Wahlpflicht)			SK.FS.EN-AWC1-1 Academic Writing 3 C (Wahlpflicht)
2. Σ 15 C	M. Che. 1212 Synthesemethoden in der Organischen Chemie 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1113 Heterocyclenchemie 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1214 NMR für Strukturchemie und Strukturbiochemie 3 C (Wahlpflicht)				M. Che. 3902 Industriepraktikum 6 C (Wahlpflicht)
3. Σ 15 C	M. Che. 1314 Biophysikalische Chemie 6 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1215 NMR für Strukturchemie und Strukturbiochemie II 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 2402 Quantenchemie 6 C (Wahlpflicht)				

4. Σ 15 C	M. Che. 1221 OC-Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1222 OC- Forschungspraktiku m 2 6 C (Wahlpflicht)					M. Che. 1134 Aktuelle Themen der Anorganischen Chemie 3 C(Wahlpflicht)
5. Σ 18 C	M.Che. 1121 AC- Forschungspraktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che. 1122 AC Forschungspraktikum 2 6 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1308 PC Experimentieren - Oberflächencharakt erisierung und Vakuumtechnik 6 C (Wahlpflicht)				
6. Σ 12 C	M. Che. 1304 PC Experimentieren - Spektroskopie 6 C (Wahlpflicht)	M.Che. 1305 PC-Experimentieren - Kinetik 6 C (Wahlpflicht)					
7. Σ 30 C	Masterarbeit (30 C)						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

G. Dieser Studienplan für ein Teilzeitstudium mit zwei Dritteln (20 C) der im Vollzeitstudium je Semester zu erwerbenden Anrechnungspunkte (gemäß § 10 Abs. 3) ist sowohl in rein englischer als auch rein deutscher Sprache sowie mit Start im Sommer- als auch im Wintersemester studierbar. Abhängigkeiten von Modulen existieren nur innerhalb eines Semesters, daher können Sommer und Wintersemester untereinander beliebig getauscht werden.

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (78 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M. Che. 1130 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie - Vorlesung und Übung Beugungsmethoden 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1131 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie - Praktikum Beugungsmethoden 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1114 Hauptgruppenmetall organische Chemie 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1123 Quantum Crystallography 3 C (Wahlpflicht)			
2. Σ 9 C	M. Che. 1212 Synthesemethoden in der Organischen Chemie 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1113 Heterocyclenchemie 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1214 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie 3 C (Wahlpflicht)				
3. Σ 9 C	M. Che. 1215 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II 3 C (Wahlpflicht)	M. Che. 2402 Quantenchemie 6 C (Wahlpflicht)					

4. Σ 9 C	M.Che. 1121 AC-Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)						M. Che. 1134 Aktuelle Themen der Anorganischen Chemie 3 C (Wahlpflicht)
5. Σ 12 C	M. Che. 1314 Biophysikalische Chemie 6 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1304 PC Experimentieren - Spektroskopie 6 C (Wahlpflicht)					
6. Σ 9 C	M. Che. 1221 OC-Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)						SK.FS.EN-AWC1-1 Academic Writing 3 C (Wahlpflicht)
7. Σ 12 C	M. Che. 1308 PC Experimentieren Oberflächen- charakterisierung und Vakuumtechnik 6 C (Wahlpflicht)	M. Che. 1222 OC-Forschungs- praktikum 2 6 C (Wahlpflicht)					
8. Σ 6 C							M. Che. 3902 Indsutriepraktikum 6 C (Wahlpflicht)
9. Σ 12 C	M.Che. 1122 AC Forschungs- praktikum 2 6 C (Wahlpflicht)	M.Che. 1305 PC-Experimentieren - Kinetik 6 C (Wahlpflicht)					
10. Σ 30 C	Masterarbeit (30 C)						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C